

1563/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1493/J-NR/1996, betreffend sachlich nicht gerechtfertigte Privilegien im Bereich des Subventionsbetriebes Österreichische Bundesbahnen, die die Abgeordneten Petrovic, Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 27. November 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung," - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: ,Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Die an mich persönlich gerichteten Fragen 7, 8 und 9 darf ich wie folgt beantworten:

7.,8. Wie beurteilen Sie als ressortzuständiger Minister die Fortschreibung deartiger Privilegien in einem von den SteuerzahlerInnen hochsubventionierten Unternehmen mit einem gewaltigen Investitions- und Erneuerungbedarf?

Werden Sie als ressortzuständiger Minister eine Überprüfung und Durchforstung derartiger Privilegien veranlassen? Wenn ja, mit welchem Zeithorizont und in welcher Art und Weise, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit "Angehörige von Gebietskörperschaften, öffentlichen Dienststellen, staatsnahen Unternehmungen bzw. Einrichtungen der Sozialpartnerschaft" betroffen sind, wären die entsprechenden Fragen an diese zu richten. Hinsichtlich meines Ressorts darf ich feststellen, daß nur seitens der Obersten Eisenbahnbehörde "Ausweise zur Ausübung der obersten eisenbahnbehördlichen Aufsicht" an bestimmte Bedienstete, die sich ausschließlich im Aktivstand befinden, ausgestellt werden. Hiefür wurden aus dem Budgetkapitel 65 im Jahre 1996 an die ÖBB 356.400 S als Entgelt ausbezahlt.

Da von meinem Ressort nur solche Ausweise ausgestellt werden, kann ich nur die Vergabe dieser Ausweise einer "Überprüfung und Durchforstung" unterziehen und darf dazu feststellen, daß die Festlegung des Berechtigtenkreises nach strengsten Kriterien erfolgt.

9. Erhalten die österr. Bundesbahnen seitens der öffentlichen Hand finanzielle Entschädigungen für die jeweiligen Einnahmeausfälle durch die diversen Begünstigungen? Wenn ja, für welche Begünstigungen, in welcher Höhe und aus welchen Budgetmitteln?

Antwort:

Aufgrund des Bundesbahngesetzes 1992 sind die ÖBB ein selbständiges Unternehmen und können als solches Leistungen mit oder ohne die Verrechnung entsprechender Entgelte erbringen. Es ist aber davon auszugehen, daß sich die ÖBB nicht nur für die für Mitarbeiter meines Ressorts ausgestellten Ausweise, sondern auch für allfällige anderen öffentlichen Dienststellen ausgestellte Ausweise entsprechende Entgelte ausbedungen haben und weiter ausbedungen werden.

Stellungnahme der ÖBB zur parl, Anfrage 1493/J-NR/1996

Zu Frage1 :

"Ist es zutreffend, daß allen bzw. einzelnen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung Freifahrtausweise bzw. sonstige Vergütungen zu teil werden? Bitte die Zahl der allenfalls begünstigten Regierungsmitglieder sowie die Art der Begünstigung sowie deren Finanzierung exakt darstellen?"

Gemäß § 18 ( 1 ) des Bundesgesetzes vom 9.7.1972, BGBl.Nr.273 (Bezügegesetz) haben die obersten Organe des Bundes Anspruch auf unentgeltliche Beförderung innerhalb des Gebietes der Republik Österreich aufgrund eines Ausweises.

Für die Mitglieder des Europäischen Parlaments erfolgte die gesetzliche Regelung in der Novellierung zum Bezügegesetz vom 5.1.1995, §23 i.

Die Höhe der finanziellen Abgeltung wird gemäß Bezügegesetz alljährlich von der Bundesregierung festgesetzt und den betroffenen Verkehrsunternehmen von der Parlamentsdirektion bzw. vom Bundeskanzleramt zugeleitet.

Zu den Fragen 2 bis 6:

"Ist es zutreffend, daß MitarbeiterInnen der Österreichischen Bundesbahnen unabhängig von ihrem Einkommensniveau bzw. ihrer Gehaltsklasse Begünstigungen bzw. Freifahrtmöglichkeiten ansprechen können? Wenn ja, bitte Zahl der Bediensteten, Art der Begünstigung und Voraussetzungen der Inanspruchnahme exakt darstellen?"

Gibt es sonstige Personengruppen (z.B. bestimmte öffentlich Bedienstete, Angehöriger bestimmter der öffentlichen Hand nahestehender Unternehmungen), die als Berufsgruppe Fahrbegünstigungen in Anspruch nehmen können? Wenn ja, bitte Zahl der Personen, Funktionen und Art der Begünstigung exakt darstellen. Was sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme und auf welcher Grundlage beruht dieses "Privileg"?"

Ist es zutreffend, daß sämtliche Journalistinnen, unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ihrer Arbeitgebers und unabhängig von ihrem eigenen Einkommensniveau Fahrbegünstigungen bei den Österr. Bundesbahnen (Fahrkarten 1. Klasse zum Preis von Karten 2. Klasse) in Anspruch nehmen können? Wie vielen Personen ist diese Möglichkeit eingeräumt, was sind die Voraussetzungen der Inanspruchnahme und auf welcher Grundlage beruht dieses "Privileg"?"

Dem Vernehmen nach stellen die Österreichischen Bundesbahnen den MitarbeiterInnen bestimmter Organisationen, Dienststellen und Unternehmungen (z.B. den österreichischen Sozialpartnern) unentgeltlich bzw. stark vergünstigt Fahrkarten zur Verfügung. Wieviele derartige Fahrkarten wurden in den letzten 5 Jahren unentgeltlich bzw. reduziert zur Verfügung gestellt? Auf welcher Grundlage beruhen diese Privilegien?"

Wieviele Freifahrausweise bzw. allgemeine oder spezielle Freifahrkarten bzw. Ermäßigungsausweise und ermäßigte Einzelkarten wurden an die Angehörige von Gebietskörperschaften, öffentlichen Dienststellen, staatsnahen Unternehmungen bzw. Einrichtungen der Sozialpartnerschaft in den letzten 5 Jahren zur Verfügung gestellt?

Diese Fragen betreffen ausschließlich ÖBB-interne Entscheidungen, welche in den alleinigen Verantwortungsbereich der Unternehmensführung der Firma ÖBB fallen. Es wird um Verständnis gebeten, daß eine Darlegung interner Daten in einer parlamentarischen Anfrage nicht erfolgen kann.